

**Satzung der Stadt Preetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der
Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Bebauung östlich des
Marktes und der Kirchenstraße" für das Gebiet östlich des Marktes und der
Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstücks Markt 20
(Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstücks
Seestraße 7 (Flurstück 65/4) und der Seestraße**

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 07.06.2011 aufgrund des § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) sowie Art. 4 BNatschG vom 29.07.2009 und Art. 4 WHG vom 31.07.2009 und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBL. Schl.-Holst. S. 310), folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der zur Sicherung der Planung am 29.09.2009 von der Stadtvertretung beschlossenen und am 07.10.2009 ortsüblich bekannt gemachten Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 A "Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße" für das Gebiet östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstückes Markt 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstücks Seestraße 7 (Flurstück 65/4) und der Seestraße wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 06.09.2011

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 30 A